

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

lic. iur. Benjamin Meier

Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260^{ter}; 260^{quinquies}; 261;
262; 261^{bis} StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 – Landfriedensbruch
- Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

- Art. 322^{ter} – Bestechen
- Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
- Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
- Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
- Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
- Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

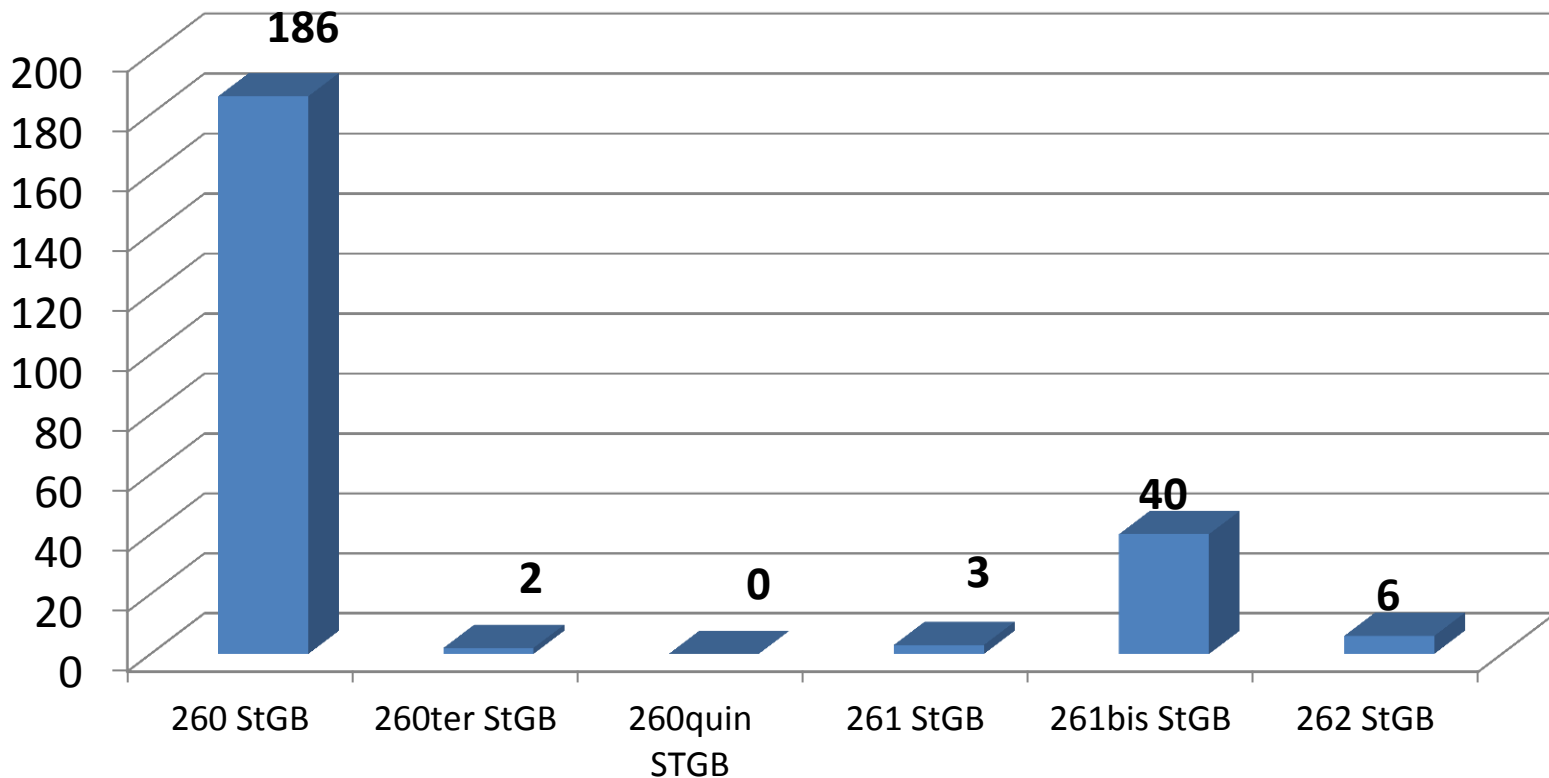
| | |
|-------------------------------|---|
| Art. 258 | Schreckung der Bevölkerung |
| Art. 259 | Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit |
| Art. 260 | Landfriedensbruch |
| Art. 260 ^{bis} | Strafbare Vorbereitungshandlungen |
| Art. 260 ^{ter} | Kriminelle Organisation |
| Art. 260 ^{quater} | Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen |
| Art. 260 ^{quinquies} | Finanzierung des Terrorismus |
| Art. 261 | Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit |
| Art. 261 ^{bis} | Rassendiskriminierung |
| Art. 262 | Störung des Totenfriedens |
| Art. 263 | Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit |

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

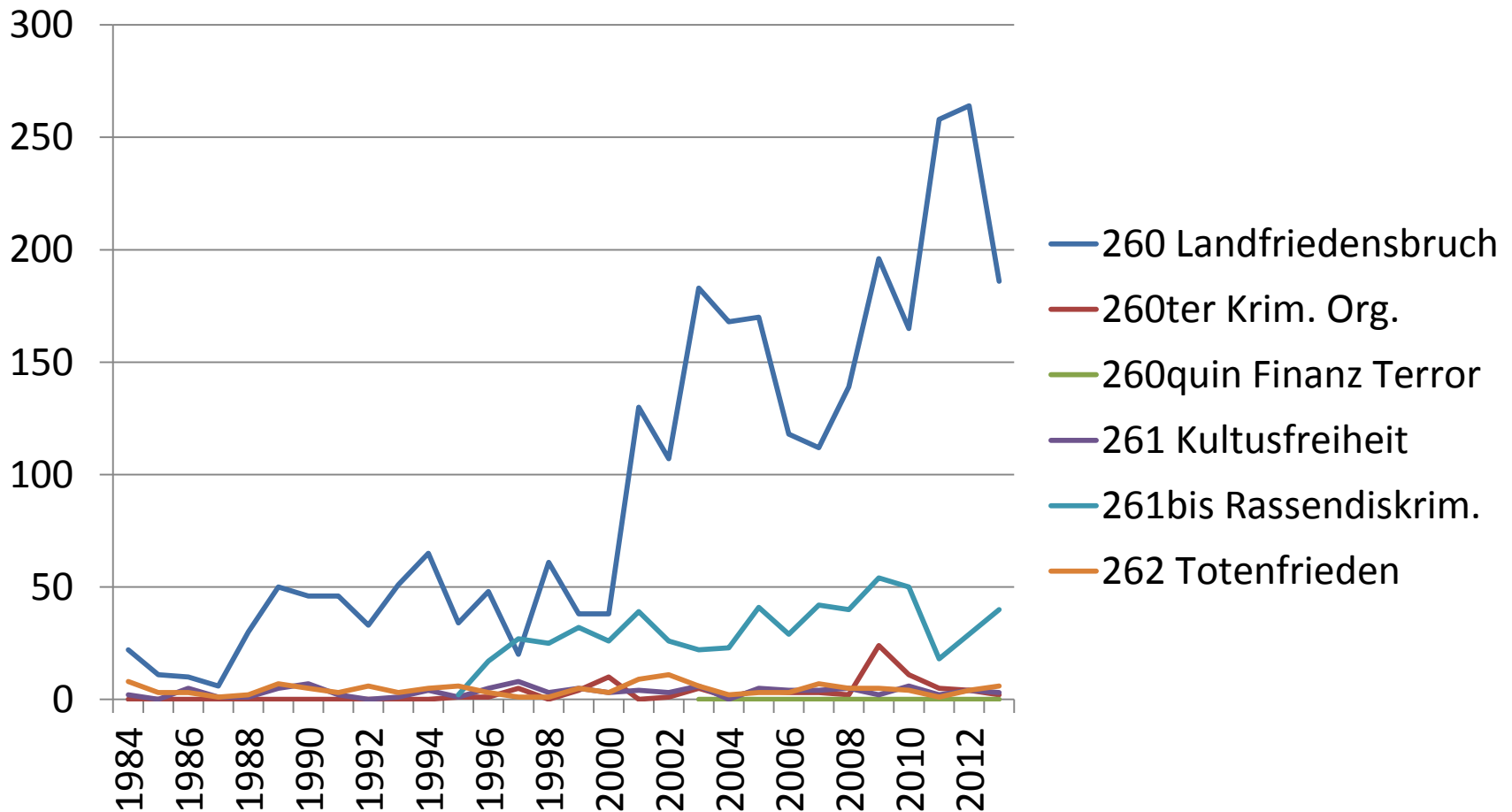
| | |
|-------------------------------|---|
| Art. 258 | Schreckung der Bevölkerung |
| Art. 259 | Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit |
| Art. 260 | Landfriedensbruch |
| Art. 260 ^{bis} | Strafbare Vorbereitungshandlungen |
| Art. 260 ^{ter} | Kriminelle Organisation |
| Art. 260 ^{quater} | Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen |
| Art. 260 ^{quinquies} | Finanzierung des Terrorismus |
| Art. 261 | Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit |
| Art. 261 ^{bis} | Rassendiskriminierung |
| Art. 262 | Störung des Totenfriedens |
| Art. 263 | Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit |

Verbrechen und Vergehen gegen den öff. Frieden

Urteile im Jahr 2013



Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



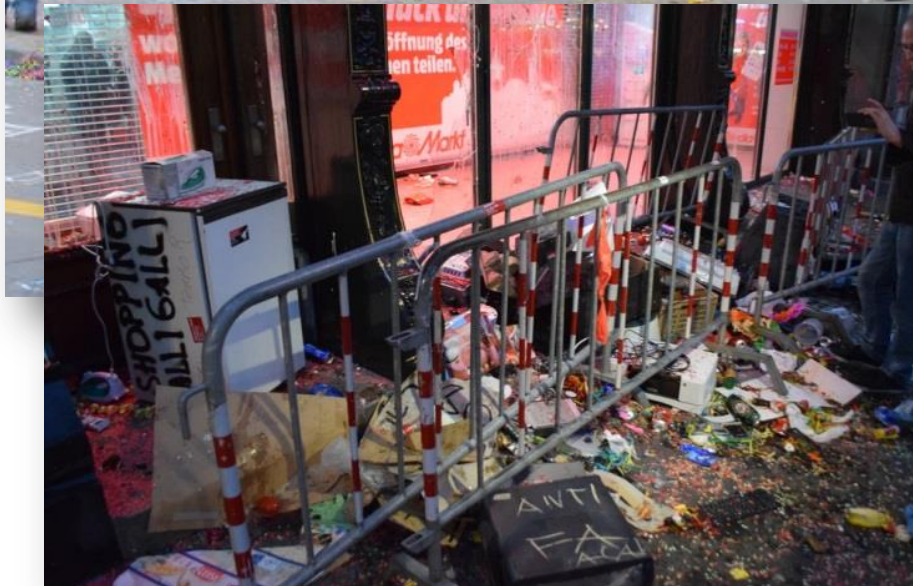
Landfriedensbruch

Art. 260 StGB





Bern 26.3.15



Jetzt reden die Eingekeesselten

Stefanie, Marco, Roman: Wie die FCZ-Fans die Polizeiaktion vom letzten Samstag erlebten.



Stundenlang waren am vergangenen Samstag FCZ-Fans auf der Badenerstrasse von der Polizei eingekesselt. Foto: Reto Oeschger

Von Patrice Siegrist 26.02.2015

Stichworte

[Fussball](#)

[Hooliganismus](#)

[FC Zürich](#)

Flugblätter verteilt: Südkurve entschuldigt sich

Die Südkurve verteilte am Mittwoch Flugblätter bei den Anwohnern der Badenerstrasse und entschuldigte sich für die Umstände, insbesondere für das Verrichten ihres «Geschäfts» an deren Hauswänden. Sie bedankte sich im Gegenzug bei all jenen, die sich während des Kessels am Samstagabend solidarisch mit den Fans zeigten. (pat)

Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

[@tagesanzeiger folgen](#)



Zürich 12.12.14

17.02.2015 - 14'300 Franken Geldstrafe und 1'500 Franken Busse für Luzerner "Fussballchaot"

Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft Luzern

Stadt Luzern

Die Staatsanwaltschaft Luzern hat einen 27-jährigen Fussballchaoten wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden, Landfriedensbruch und Wiederhandlung gegen das Vermummungsverbot zu einer Geldstrafe von 14'300 Franken verurteilt. Zudem hat er eine Busse von 1'500 Franken und amtliche Kosten von 1'210 Franken zu bezahlen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Am 16. August 2014 kam es in der Stadt Luzern nach dem Fussballmatch FC Luzern gegen den FC Zürich zu Ausschreitungen zwischen den beiden Fangruppierungen. Fünf Polizisten wurden dabei verletzt (siehe Medienmitteilung vom 18.8.2014). Zudem entstand an diesem Abend ein Sachschaden von über 30'000 Franken.

Die Staatsanwaltschaft Luzern hat die Untersuchung gegen den 27-jährigen Randalierer aus der Stadt Luzern abgeschlossen. Der Verurteilte hat sich vor dem Luzerner Fanlokal "Zone 5" im Pulk der Hooligans aufgehalten und diese zum Teil koordiniert.

Der Mann wurde vom zuständigen Staatsanwalt wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden, Landfriedensbruch und Wiederhandlung gegen das Vermummungsverbot zu einer Geldstrafe von 14'300 Franken verurteilt (davon 4'400 Franken unbedingt). Zudem muss er eine Busse von 1'500 Franken und amtliche Kosten von 1'210 Franken bezahlen. Das Urteil ist rechtskräftig. Der 27-jährige Verurteilte ist mehrfach einschlägig vorbestraft.

Die Luzerner Strafuntersuchungsbehörden führen aktuell noch drei Untersuchungen gegen mutmassliche Täter, welche an den Ausschreitungen vom 16.8.14 beteiligt waren. Weitere Abklärungen zur Identifikation der Randalierer laufen.

Art. 260 – Landfriedensbruch

Art. 260

Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Art. 260 – Landfriedensbruch

Geschütztes Rechtsgut:

- Öffentlicher Friede
(Vertrauen in die
Friedensordnung)

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt



Grundrechtliche Fragen

- Massenkundgebung
- Meinungsäusserung
- Eher durch Gruppen ohne grosse Medienpräsenz
- Grundrechte!
 - Art. 22 BV / Art. 11 EMRK
 - Art. 16 BV
- Daher restriktive Auslegung
- Bedeutung im 21. Jh.
- Massenmedien
- Jeder hat Zugang zu Plattformen
- Verfassungsmässige Rechte beziehen sich auf friedliche Demos
- Daher uneingeschränkte Auslegung

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter (Jedermannsdelikt)

Tathandlung

- Öffentlich
- Zusammenrottung
- Teilnahme

**Objektive
Strafbarkeitsbedingung**
Gewalttätigkeiten

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung
teilnimmt, bei der mit
vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten
begangen werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Objektive
Strafbarkeitsbedingung
Gewalttätigkeiten

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Öffentliche Zusammenrottung:

- Ansammlung einer grösseren, nicht ohne weiteres feststellbaren Zahl von Menschen, die nach aussen als vereinte Macht erscheinen
(BGE 108 IV 34, BGE 124 IV 269)
- Zusammenrottung: Ab Zeitpunkt, in welchem der Wille zur Friedensstörung vorherrscht
- Öffentlich: Jedermann (unbestimmt viele) kann sich anschliessen
(BGE 108 IV 33, 34)



Fanmarsch – Zusammenrottung

Ab wie vielen Personen?

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Objektive
Strafbarkeitsbedingung
Gewalttätigkeiten

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Teilnehmer: Ja oder Nein?



- Öffnen Sie den Link
- Stimmen Sie ab



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Teilnahme:

- Person nimmt an öffentlicher Zusammenrottung teil, wenn sie kraft ihres Gehabens derart im Zusammenhang mit der Menge steht, dass sie für den unbeteiligten Beobachter als deren Bestandteil erscheint (optischer Eindruck)
(BGE 108 IV 33, 36)
- Teilnehmer müssen im Zeitpunkt der Verübung von Gewalttätigkeiten anwesend sein (BSK II-Fiolka, Art. 260 N 22)



Neugierige Zuschauer - Teilnehmer?

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Teilnahme:

- Person nimmt an öffentlicher Zusammenrottung teil, wenn sie kraft ihres Gehabens derart im Zusammenhang mit der Menge steht, dass sie für den unbeteiligten Beobachter als deren Bestandteil erscheint (optischer Eindruck)
(BGE 108 IV 33, 36)
- Teilnehmer müssen im Zeitpunkt der Verübung von Gewalttätigkeiten anwesend sein (BSK II-Fiolka, Art. 260 N 22)



Optischer Eindruck?

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Keine Teilnahme:

- Personen, die zusammenrottungs-fremden Tätigkeiten nachgehen (bspw. Verletzten helfen, Journalisten usw.)
(BSK II-Fiolka, Art. 260 N 18)
- Personen, die ohne oder gegen ihren Willen in die Zusammenrottung gelangt sind und/oder sich trotz zumutbarer Bemühungen nicht ohne Weiteres aus dieser entfernen können
- Personen, die sich vor den Gewalttätigkeiten entfernen oder erst nachher hinzutreten
(BSK II-Fiolka, Art. 260 N 22)



Keine Teilnahme?

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Problematik: Kriterium des «optischen Eindrucks»

- Enge und weite Platzverhältnisse?
- Zusammenrottung aufgesprengt (durch Scharmützel mit der Polizei)?
- Zusammenrottung aufgeteilt (Subgruppen): gewalttätige u. gewaltlose Gruppen?



Mitten drin – statt nur dabei

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Zusammenrottung
- Teilnahme

**Objektive
Strafbarkeitsbedingung**
Gewalttätigkeiten

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Gewalttätigkeiten (obj. SB):

- aggressive, aktive, physische Einwirkung auf Personen oder Sachen
- irrelevant, ob ein Schaden angerichtet oder Personen verletzt werden
- kann auch dann vorliegen, wenn nicht besonders viel Kraft aufgewendet wird (z.B. Besprayen einer Wand) (BGE 108 IV 175, 176)
- Beschimpfen reicht nicht (psych. «Gewalt» nicht erfasst)
- rein passives Verhalten (psychische Belastungen, Provokationen, Sitzstreik etc.) genügt noch nicht



Zürich: Reclaim the Streets 2014

Die Tat einer «Menge»?

- Öffnen Sie den Link
- Stimmen Sie ab



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Mit vereinten Kräften:

- Handlungen müssen als «Tat der Menge» erscheinen
- h.M.: Es genügt, wenn ein Einzelner aus der Menge heraus handelt, wobei die Gewalttätigkeit von dem die Menge beherrschenden Willen zur Friedensstörung (der Grundstimmung) getragen sein muss (BGE 108 IV 33, 35)
- A.A.: eine grössere Anzahl von Teilnehmern muss gewalttätig werden; ein Einzelner genügt noch nicht (Donatsch/Wohlers, IV, S. 194)



«Einzelner» oder «Mehrere»?

SRF Schweiz aktuell



Pyro und Gewalt?

- 
- Öffnen Sie den Link
 - Stimmen Sie ab



Exkurs - Gewaltbegriff

Gewalt:

- **Objektiv:**
Die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper des Opfers
- **Subjektiv:**
Gewalt anwenden wollen
- BGE 108 IV 175



Cupfinal 1974 zwischen Sion und Xamax

Exkurs - Gewaltbegriff

Pyros = Gewalt?

- Art. 37 SprstG
- Bengalen, Kat. P1
- Verkauf: an 18 Jährige
- Verwendung:
gewerbliche Nutzung
(d.h. nicht am 1. August
oder auf der Strasse oder im
Fussballstadion)



EM Quali in Podgorica, 27.3.15:
Montenegro vs. Russland (Fackelwurf
gegen den russ. Torwart)

Exkurs - Gewaltbegriff

Pyros = Gewalttätigkeiten?

- Landfriedensbruch?
- Hooligan-Konkordat?
- Werfen vs. Zünden
- Verwenden vs.
Mitführen



Bereits Gewalt?



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Objektive
Strafbarkeitsbedingung
Gewalttätigkeiten

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (Eventualvorsatz)

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Vorsatz (Eventualvorsatz):

- bezüglich der Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung
- bezüglich ihrer friedensstörenden Ausrichtung
- kein Vorsatz bezüglich der Begehung von Gewalttätigkeiten erforderlich (objektive Strafbarkeitsbedingung)



Kein Vorsatz bezgl. Gewalt nötig!

Art. 260 Abs. 2 – Landfriedensbruch

Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Strafausschlussgrund

- Rücktritt vom vollendeten Delikt
- Darum nur für Personen, die Abs. 1 erfüllen
- Analog für Personen, die sich vor der Aufforderung freiwillig entfernen
- Begünstigt die Verkleinerung der Gruppe (weniger aktive Teilnehmer scheiden aus / Kern ermitteln)
- Ergebnis: keine Strafe

Art. 260 Abs. 2 – Landfriedensbruch

Entfernen auf behördliche Aufforderung ist...

- ...gegeben bei räumlicher Trennung von der Zusammenrottung
- ...gegeben bei Befolgung auf blosser Aufforderung
- ...**nicht** gegeben, wenn die Person sich erst mit Beginn von polizeilichen Zwangsmassnahmen von der Zusammenrottung entfernt
- ...**nicht** gegeben, wenn die Person flüchtet, um einer Verhaftung zu entkommen



Aktionistin Messeplatz Basel 2014

Wird der Anwendungsbereich von Absatz 2 durch die Behörden beeinflusst?

Art. 260 Abs. 2 – Landfriedensbruch

Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Strafausschlussgrund

- Rücktritt vom vollendeten Delikt
- Nur für Personen, die Abs. 1 erfüllen
- Analog für Personen, die sich vor der Aufforderung freiwillig entfernen
- Ergebnis: keine Strafe

Art. 260 Abs. 2 – Landfriedensbruch

**Weder selbst Gewalt
angewendet noch zur
Gewaltanwendung
aufgefordert haben.**

Wer Gewalt angewendet oder zur
Gewaltanwendung aufgefordert
hat, wird nach Art. 260 Abs. 1
StGB bestraft, selbst wenn er sich
ohne Zwang nach Aufforderung
von der Zusammenrottung
entfernt hat



Zürich 1980

Art. 260 – Konkurrenzen

Echte Konkurrenz

- Zu Delikten im Rahmen der Gewalttätigkeiten
- Zu Art. 259 StGB (umstritten)

Lex specialis

- Zu Art. 133 StGB

Echte Idealkonkurrenz

- Zu Art. 285 StGB



Lübeck (D)

Prozessuale Fragen

Landfriedensbruch erfüllt

- Schnellrichter
- Strafbefehl
- HOOGAN Eintrag
- Konkordats-Massnahme
 - Rayonverbot
 - Meldeauflage
 - Polizeigewahrsam



Klaus Stüttmann

Provokation durch die Polizei?

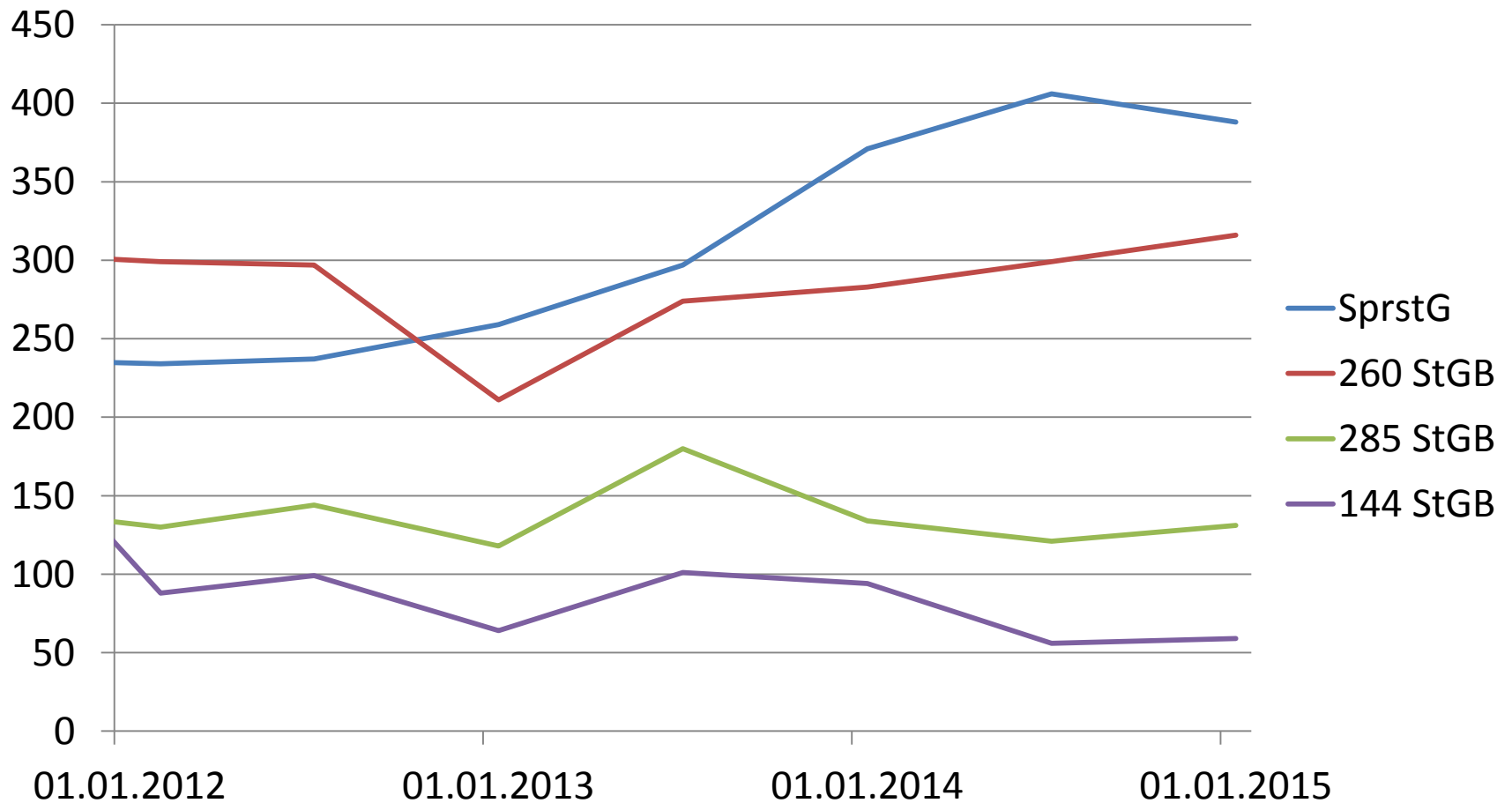
Verhalten der Polizei...

- ...provoziert Gewalt?
- Anstiftung?
- Berücksichtigung bei Strafzumessung?
- Studie – SiaK
(Friedrich/Klob 2009)
- Studie – Rechtsschutz
(Künzli/Sturm/Veerakatty 2014)

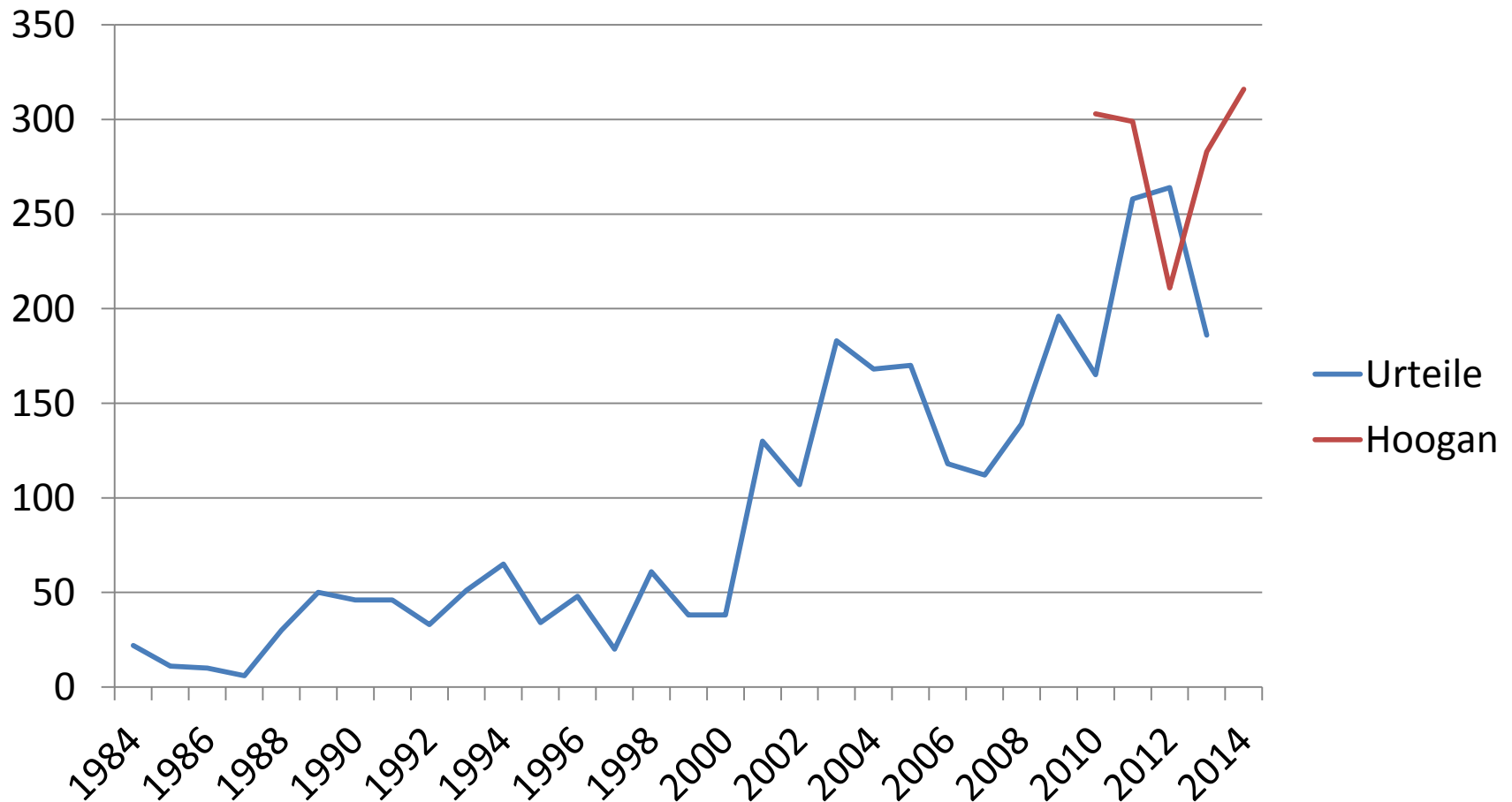


Verhältnismässigkeit vs.
Provokation?

HOOGAN - Landfriedensbruch



Landfriedensbruch (Urteile/Hoogan)



Fragen?

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

lic. iur. Benjamin Meier